



Kooperationsleitfaden für Jugendhilfe und Schule zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

3. überarbeitete Auflage auf dem Stand des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes
(KJSG) vom Juni 2021 und des saarländischen Schulordnungsgesetzes (SchoG)
vom Juli 2022

Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.



Aktiver Kinderschutz geht alle an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kooperation von Schulen und Jugendhilfe ist ein zentraler Baustein im präventiven Kinderschutz. Kinder und Jugendliche verbringen immer mehr Lebenszeit am Lernort Schule. Lehrkräfte sowie die anderen multiprofessionellen Fachkräfte vor Ort sind häufig die ersten, die Anzeichen für eine mögliche Gefährdung erkennen. Sie haben die verantwortungsvolle Aufgabe, erste Schritte zur Klärung des Sachverhalts und zur Abwehr der Gefährdung vorzunehmen sowie gemäß dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit dem örtlichen Jugendamt im Bedarfsfall zusammenzuarbeiten. Lehrkräfte sind aufgrund ihrer Fürsorgepflicht angewiesen, jedem Verdacht auf eine Gefährdung der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler nachzugehen. Sie müssen das Gefährdungsrisiko unter Mithilfe des schulpsychologischen Dienstes oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII einschätzen, zur Inanspruchnahme von Hilfen motivieren und mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Abhilfe schaffen.

Der Bundesgesetzgeber hat den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz verankert und das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit festgeschrieben. Das Jugendamt bietet Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern vielfältige Hilfen zur Unterstützung an. Erziehungsberechtigte werden, um ihrer Verpflichtung des Erziehungsauftrages nachkommen zu können, individuell gefördert. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber Jugendämter und die Familiengerichte mit der Sicherstellung des Kinderschutzes betraut.

Ein entscheidender Schritt im Ausbau des Kinderschutzes trat mit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021 ein. Demzufolge hat das Jugendamt alle Berufsgruppen, die in engem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und dem Jugendamt als Berufsgeheimnisträger Daten zum Zweck des Kinderschutzes übermitteln, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Neu eingefügt im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde auch ein Rechtsanspruch auf Schulsozialarbeit. Die saarländische Regierung hat im Juli 2022 diesem bundesrechtlich normierten Anspruch auf Schulsozialarbeit im Landesrecht Rechnung getragen und Schulsozialarbeit erstmals als Landesaufgabe im Schulordnungsgesetz verankert. Hiermit ist Schulsozialarbeit im Saarland jetzt gesetzliche Regelleistung von Bildung und unterliegt neben der öffentlichen Jugendhilfe auch der institutionellen Förderung des Landes. Mit dem Rechtsanspruch der Schulsozialarbeit ist Jugendhilfe an allen saarländischen Schulen verortet und trägt mit ihrem Fachwissen im multiprofessionellen Kontext zum Kinderschutz bei.

Wir freuen uns, dass durch den Schulterschluss von Jugendhilfe und Bildung die Schulsozialarbeit gesetzlich festgeschrieben und ausgebaut werden konnte und wir in unserem gemeinsamen Schutzauftrag effektiver geworden sind. Möge der vorliegende Handlungsleitfaden sich weiterhin in unserem gemeinsamen Ziel, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen abzuwenden, bewähren.



Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor



1 Definition von Kindeswohl und Gefährdungsaspekten

- 1.1 Was ist Kindeswohl?
- 1.2 Was ist Kindeswohlgefährdung?
- 1.3 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Quelle: Landkreis Friesland)

2 Gesetzliche Grundlagen

- 2.1 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) vom 10. Juni 2021
 - 2.1.1 § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - 2.1.2 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - 2.1.3 § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - 2.1.4 § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit
 - 2.1.5 § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit
 - 2.1.6 § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - 2.1.7 § 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung
- 2.2 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
 - 2.2.1 § 71 SGB X Übermittlung für die Erfüllung besonderer Pflichten und Mitteilungsbefugnisse
- 2.3 Auszug aus dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 - 2.3.1 § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger
- 2.4 Auszug aus dem Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung vom 13. Juli 2022
 - 2.4.1 § 1 Unterrichts- und Erziehungsauftrag, Schutzauftrag, Qualität der Schule
 - 2.4.2 § 5b Schulsozialarbeit
 - 2.4.3 § 20a Schulpsychologischer Dienst
 - 2.4.4 § 21 Schulleiterinnen und Schulleiter
 - 2.4.5 § 28 Aufgabe der Lehrkraft

3 Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit von Schulen, Schulsozialarbeit und Sozialem Dienst bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- 3.1 Verfahrensschritte und Fallverantwortung
- 3.2 Schulen im Saarland als Schutzorte vor sexueller Gewalt
- 3.3 Flussdiagramm zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4 Anlagen

- 4.1 Beratungsstellen mit insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a SGB VIII im Regionalverband Saarbrücken
- 4.2 Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule – Jugendamt Regionalverband Saarbrücken (angelehnt an das Modell der Senatsverwaltung Berlin)
- 4.3 Rückmeldebogen des Jugendamtes Regionalverband Saarbrücken an Berufsgeheimnisträger
- 4.4 Kontaktdaten der Regionalleitungen und der Tagesbereitschaftsdienste der Großbezirke des Sozialen Dienstes sowie des Kinderschutzteams



1 Definition von Kindeswohl und Gefährdungsaspekten

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe.

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich nicht definiert. Insofern muss in jedem Einzelfall eine eigenständige Beurteilung erfolgen.

Das Jugendamt hat unter anderem die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefährdung zu schützen und Hilfen bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen anzubieten.

1.1. Was ist Kindeswohl?

Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes und zu anderen Personen treten.“ (vgl. OLG Köln vom 18.06.1999 – 25 UF 236/98)

„Das Wohl eines Kindes liegt in seiner Entwicklung zur leiblichen, seelischen und gesundheitlichen Tüchtigkeit. Das Kind dahin zu führen ist das Ziel der Erziehung. Abzustellen ist darauf, was dem Kindeswohl auf lange Sicht am besten dient; vorübergehenden Verhältnissen darf kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden.“ (OLG Hamm vom 04.04.1974)

Lebenssituationen, die dem Wohl des Kindes nicht dienen, stellen nicht per se eine Gefährdung im Sinn des Bundeskinderschutzgesetzes dar. Kinder wachsen mit Beeinträchtigungen auf, die das volle Potential ihrer Entwicklung beschränken.

1.2. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Als Kindeswohlgefährdung gilt bereits seit den 1950er Jahren „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ.1956). Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein.
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“ Aus: Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a.(HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004.

Unter § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, ist definiert, welche Maßnahmen das Familiengericht zu treffen hat, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Dabei gilt die Faustformel: § 1666 BGB verlangt nicht, das Beste für das Kind zu erreichen, sondern das Schlimmste zu verhindern.

Eine Gefährdungsdagnostik ist immer einzelfallabhängig und prozesshaft. Außer bei eindeutigen Fällen bedarf es der Zeit, um die Diagnostik unter Einbeziehen sämtlicher Informationen von Beteiligten, Umfeld und Fachkräften zu klären.



1.3 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(s. Landkreis Friesland)

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungsmomente.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- erkennbare Unterernährung
- erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind oder Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherzene, Lokale aus der Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht häufig Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt, verherrlichende oder pornographische Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern / Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigungen, verspotten, entwerten)

Familiäre Situation

- wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungsberechtigten der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauscht und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- psychische Krankheit besonderen Ausmaßes



2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) vom 10. Juni 2021

2.1.1 § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36a des ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden.

2.1.2 § 8a SGBVIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.



(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.1.3 § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach Absatz 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung getragen.

2.1.4 § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

2.1.5 § 13 a SGB VIII Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zu Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch das Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

2.1.6 § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

2.1.7 § 64 SGB VIII Datenübermittlung- und -nutzung

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.



2.2 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

2.2.1 § 71 SGB X Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie zum Schutz des Kindeswohls nach § 4 Absatz 1 und 5 des Gesetzes zur Kooperation im Kinderschutz erforderlich ist.

2.3 Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

2.3.1 § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.



2.4 Auszug aus dem Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (SchoG)

Zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2022 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I)

2.4.1 § 1 Unterrichts- und Erziehungsauftrag, Inklusive Teilhabe, Schutzauftrag, Qualität der Schule

(2b) Im Rahmen ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages trägt die Schule in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht für den Schutz der Kinder vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung Sorge.

(4) Die Schulen sind zur stetigen Entwicklung und Sicherung der Qualität ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit verpflichtet. Die Schulaufsicht unterstützt sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

2.4.2 § 5 b Schulsozialarbeit

(1) Schulsozialarbeit trägt zur Erfüllung des Erziehungsauftrages von Schule bei. An den Regelformen der allgemein bildenden Schulen und den Förderschulen ist Schulsozialarbeit gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe und Schule. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie die Lehrkräfte arbeiten gleichberechtigt zusammen, um Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und zur gleichberechtigten, selbstbestimmten Teilhabe zu befähigen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringen Leistungen auf der Grundlage der Vorschriften des zweiten Kapitels, erster Abschnitt des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 9 a des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 1. Juni 1994 (Amtsb. S. 1258), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1018), in der jeweiligen Fassung und arbeiten dabei gemäß § 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde sowie überörtlicher Träger der Jugendhilfe für den Bereich der Schulsozialarbeit gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 9. Juli 1993 (Amtsbl. S. 807), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung, gewährleisten gemeinsam eine angemessene Ausstattung.

2.4.3 § 20a Schulpsychologischer Dienst

(2) Der Schulpsychologische Dienst untersteht der Fachaufsicht der Schulaufsichtsbehörde.

(3) Der Schulpsychologische Dienst hat die Aufgabe, durch Diagnose und auf die Schule bezogene Therapie, insbesondere durch Beratung, Förderung und in Einzelfällen auch durch weiterführende Betreuung Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Vermeidung und Überwindung von besonderen Schulschwierigkeiten zu unterstützen. **Der Schulpsychologische Dienst ist bei der Klärung von Sachverhalten in Zusammenhang mit Gefährdungen des Kindeswohls (§ 1 Abs. 2b) einzubinden; dabei findet § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.**

(7) Die Schulen, der Schulpsychologische Dienst, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe arbeiten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben zusammen.

2.4.4 § 21 Schulleiterinnen und Schulleiter

(4) ^a Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schule ihren Unterrichts- und Erziehungsauftrag erfüllt.

(5) Erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter davon Kenntnis, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bestehen, findet § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Anwendung.

(6) Gegenüber Schülerinnen und Schülern, von denen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der anderen Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte ausgeht, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die zur Abwehr erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Ein Verbot des Schulbesuchs bis auf Weiteres kann nur erfolgen, wenn die Gefahr nicht anders abwendbar ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter fordert unverzüglich die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Stellungnahme darüber, ob die Gefährdung durch die Schülerin oder den Schüler fortbesteht; unter Würdigung der schul- oder amtsärztlichen Stellungnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter erneut über die Erforderlichkeit der Fortdauer



des Verbots; § 13 Absatz 1 des Schulpflichtgesetzes bleibt unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die ergriffenen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Die Polizei ist unverzüglich über die Gefahrenlage in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten, die Schulaufsichtsbehörde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind unverzüglich zu informieren.

(7) Absatz 5 und 6 gelten für Privatschulen entsprechend.

2.4.5 § 28 Aufgabe der Lehrkraft

(3) In Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule übt die Lehrkraft die Aufsicht über die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler aus. Art und Umfang der Aufsicht sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler abzustufen.

(4) Werden der Lehrkraft in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, findet § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Anwendung.



3 Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit von Schulen, Schulsozialarbeiter:innen und dem Sozialem Dienst des Jugendamtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

3.1 Verfahrensschritte und Fallverantwortung

1. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit diesen und der/den Personensorgeberechtigten reden und auf schulinterne Maßnahmen sowie externe Hilfsangebote aufmerksam machen, sofern die Einbindung des/der Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht verschärft. Es ist zu empfehlen, dass zwei Lehrkräfte das Gespräch gemeinsam führen. Erörtert wird, welche Anhaltspunkte für eine Gefährdung bekannt geworden sind, und wenn möglich und erforderlich werden Zielvereinbarungen zur Abwendung der Gefährdung getroffen. Alle Anhaltspunkte, Beobachtungen und Maßnahmen werden mit Datumsangabe fortlaufend verschriftet.

2. Die Lehrkraft informiert die Schulleitung über die vermutete Gefährdung. In einem gemeinsamen Gespräch treffen die Schulleitung und die Lehrkraft Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise. Hierzu können weitere beteiligte Lehrkräfte hinzugezogen werden.

2.1 Die Vorgehensweise beim Missbrauch von Suchtmitteln ist im „Erlass über die Suchtprävention und die Vorgehensweise bei Suchtmittelmissbrauch an Schulen“ vom 24. Juli 2013 geregelt

3. Die Lehrkraft und/oder Schulleitung kann sich mit dem/der Schulsozialarbeiter:in sowie im multiprofessionellem Kontext mit an der Schule verorteten Professionen und auch externen Professionen unter Pseudonymisieren der Daten beraten.

4. Der **Schulpsychologische Dienst muss nach § 20a SchoG Abs. 3** (s. Seite 9) seitens der Schule bei der Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit Gefährdung des Kindeswohls unter Anonymisieren der Daten eingebunden werden. Es erfolgt eine Einschätzung, Beratung und Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten, wie z. B. fallbezogene Hinweise auf schulinterne oder schulexterne Hilfsangebote, auf zu treffende Zielvereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten und Schüler:innen oder Hinweise zum weiteren Verlauf. Die Lehrkraft bzw. Schulleitung dokumentiert, ob

der schulpsychologische Dienst telefonisch, schriftlich oder in Präsenz eingebunden war.

5. Unabhängig davon **hat gemäß § 4 KKG die Lehrkraft zur Klärung des Sachverhalts Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) nach § 8 a SGB VIII** (s. Seite 10). Die Daten sind zu pseudonymisieren. Es erfolgt eine Einschätzung, Beratung, Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten und Fallbegleitung. Die Fallverantwortung tragen die Lehrkraft und die Schulleitung. Bei Verdacht auf sexuellen Übergriff/Missbrauch ist in jedem Fall eine InsoFa der spezialisierten Beratungsstellen wie Nele, Phönix, Neue Wege oder das SOS-Beratungszentrum Kinderschutz (s. Seite 15) einzubeziehen.

6. Werden den Schulsozialarbeiter:innen unabhängig von der Lehrkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so gelten die Bestimmungen des § 8a Abs. 4 SGB VIII. Die Fallverantwortung liegt bei den Schulsozialarbeiter:innen und seinem Anstellungsträger. In Abhängigkeit der Erfordernis des Sachverhaltes entscheiden die Schulsozialarbeiter:innen zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Schulleitung und die zuständige Lehrkraft unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen über die Gefährdungssituation informiert wird. Durch die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, es sei denn, der Schutz des Kindes wird hierdurch in Frage gestellt, soll die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung einer möglichen Gefährdung begünstigt werden. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine trägerinterne InsoFa und/oder externe InsoFa hinzuziehen. Ist als Beratungsergebnis mit der InsoFa die Gefährdung nicht abwendbar, ergeht eine Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt. Die Schulleitung sowie die zuständige Lehrkraft werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Eine Gefährdungsmitteilung über die Schulsozialarbeit kann auch erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten den im Schutzplan getroffenen Vereinbarungen nicht nachkommen und damit die Gefährdung nicht abgewendet werden kann. Bei akuter Gefahr ergeht die Meldung an das Kinderschutzteam im Jugendamt ohne vorheriges Hinzuziehen einer InsoFa. Die Schulsozialarbeiter:innen sind im Regionalverband Saarbrücken bei freien Trägern der Jugendhilfe angestellt. Der Regionalverband hat mit den freien Trägern Leistungsvereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geschlossen. Ziel der Vereinbarung ist es, die kinder- und jugendnah beschäftigten Fachkräfte der Jugendhilfe bei der eigenverantwortlichen Einschätzung



des Gefährdungsrisikos zu unterstützen.

Die Dokumentation muss schriftlich und nachvollziehbar in allen Verfahrensschritten sein.

7. Im Fall der Entkräftung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung dokumentieren die Schulleitung und die zuständige Lehrkraft wie sie zu dieser Einschätzung gekommen sind. Hat sich ein Gefährdungsverdacht erhärtet und konnten die Personensorgeberechtigten nicht zur Inanspruchnahme weitergehender Hilfen motiviert werden, so dass die Schule ihre Möglichkeiten der eigenen Interventionen und Beratungen erfolglos oder ausgeschöpft sieht, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, macht die Lehrkraft nach Absprache mit der Schulleitung eine gemeinsame Meldung (s. Meldebogen S. 16 und 17) an das Jugendamt. Der Meldebogen kann durch einen kurzen, aussagekräftigen, formlosen Fließtext ergänzt werden, in dem die wesentlichen Gefährdungsbeobachtungen und bereits erfolgte Interventionen zusammengefasst sind. Hilfreich können auch Klassenbuchvermerke sein. Dabei können Beobachtungen aus der Vergangenheit, die ggfs. bereits einen Hinweis für eine Gefährdung vermuten ließen, mit dokumentiert werden.

Die Betroffenen sind vorab auf die Meldungsmitteilung hinzuweisen, es sei denn der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers wird dadurch in Frage gestellt. Wünschenswert vor der schriftlichen Meldung an das Jugendamt wäre eine telefonische Benachrichtigung des zuständigen Mitarbeiters im sozialen Dienst, des Bereitschaftsdienstes der zuständigen Region oder des Kinderschutzteams (s. Seite 19). Bei massiven Gefährdungen ergeht die Meldung an das Kinderschutzteam. In allen anderen Fällen ergeht sie an den Sozialen Dienst. Schulabwesenheit ist nach den Gefährdungsstandards des Jugendamtes ein Teilaspekt von Gefährdung, stellt aber nicht per se eine Kindeswohlgefährdung dar. Bei Schulabwesenheit wird empfohlen, den Kooperationsleitfaden Schule und Jugendhilfe im Regionalverband Saarbrücken bei Schulverweigerung www.regionalverband-saarbruecken.de/schulsozialarbeit zu befolgen.

Die Fallverantwortung wechselt mit der Meldung der Schule zum Jugendamt. Das Jugendamt wird gemäß seinem staatlichen Auftrag tätig, unabhängig davon, in welcher Abteilung die Meldung eingegangen ist. Die Fürsorgepflicht und die unterstützenden Angebote der Schule bleiben vom Wechsel der Fallverantwortung unberührt.

8. Bei unmittelbarer, erheblicher, nicht abwendbarer Gefahr informiert die Schulleitung sofort die Schulaufsichtsbehörde, das Jugendamt, falls erforderlich die Polizei und gegebenenfalls das Familiengericht. Die Erziehungsberechtigten sind zeitgleich zu informieren, es sei denn der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers wird dadurch in Frage gestellt.

9. Nach der Mitteilung der Schule an das Jugendamt erfolgt nach dessen Verfahrenstandards die Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Die Abklärung jeder Gefährdungsmitteilung braucht Zeit und ist prozesshaft. Der/die zuständige Mitarbeiter:in des Jugendamtes meldet dem Meldenden zeitnah ohne schuldhaftes Zögern per Rückmeldebogen (S. 18) vertraulich und persönlich zurück. Laut Bundesgerichtshof ist eine Rückmeldung dann zeitnah, wenn sie innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungszeit vorgenommen wird. In welchem Umfang der Meldende, sei es Lehrkraft, Schulsozialarbeiter:innen oder sonstige Berufsgeheimnisträger gemäß § 8 a (1) Absatz 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt wird, fällt in die Hilfeplanung des Jugendamtes als die zuständige Fachbehörde. Die Beteiligung kann in Form von Telefonaten, Beratungsgesprächen oder der Bitte um Stellungnahmen, so z.B. für die Verwendung im familienrechtlichen Verfahren, erfolgen. Der Austausch über Sachverhalte unterliegt den Datenschutzbestimmungen.

10. Bei erheblicher Gefahr, die von Schülerinnen oder Schülern ausschließlich aufgrund von Androhung schwerer zielgerichteter Gewalt (Amok) zu befürchten ist, kann der Schulleiter oder die Schulleitung die zur Abwehr erforderlichen Maßnahmen treffen. Das Procedere hierzu regelt § 21 SchoG Abs. 6 (s. Seite 8). Die Polizei ist sofort in Kenntnis zu setzen und die Erziehungsberechtigten, die Schulaufsichtsbehörde sowie das Jugendamt unverzüglich zu informieren.

11. Sämtliche beteiligten Kooperationspartner dokumentieren gemäß der eigenen fachlichen Standards.



3.2. Schulen im Saarland als sichere Schutzorte für Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt

Das Schulordnungsgesetz des Saarlandes verpflichtet Schulleitungen und Lehrkräfte, bei Verdacht auf Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen tätig zu werden.

„Im Rahmen ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages trägt die Schule in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht für den Schutz der Kinder vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung Sorge“ (s. § 1 Abs. 2b SchoG). Auch das Gesetz zur Kooperation im Kinder- und Jugendschutz § 4 KGG (s. S. 8 in diesem Leitfaden) verpflichtet Schulen bei jeder Form von Gewalt oder potentieller Gefährdung der ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen tätig zu werden und mit der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

In der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes können Schulen sich Unterstützung bei Fachkräften aus der Jugendhilfe, Fachberatungsstellen wie z. B. dem SOS-Beratungszentrum Kinderschutz in Saarbrücken, beim schulpsychologischen Dienst oder dem Bildungscampus holen. Schulen müssen wissen, wie sie Schüler*innen unterstützen, ihnen Zugang zu Hilfe verschaffen können und mit welchen Stellen sie im Kinderschutz im Netzwerk zusammen arbeiten.

Zum 15.11.2023 ist das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Saarland (Saarländisches Kinderschutzgesetz – SKG) sowie zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchoG) verabschiedet worden.

Das saarländische Kinderschutzgesetz und das Artikelgesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes ist mit Wirkung vom 21.12.2023 in Kraft getreten.

Es beinhaltet unter anderem folgende wesentliche Elemente zur Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen,

- wie die Etablierung eines saarländischen Kinderschutzrates als unabhängiges Gremium, das den Kinderschutzbeauftragten unterstützt,
- wie die Verbesserung der interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz, indem örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Bildung lokaler Netzwerke bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrages verpflichtet werden,
- wie die Förderung der Weiterentwicklung von Fachstandards, Maßstäben der Qualitätsbewertung und Schutzkonzepten,

- wie die Erstellung eines Landesaktionsplans zur Früherkennung und Prävention von Kindeswohlgefährdungen, wie die Verpflichtung der Träger von Einrichtungen und Angeboten auf die Erstellung von Schutzkonzepten hinzuwirken,
- und wie auch die verpflichtende Erstellung von Schutzkonzepten für Schulen und außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote durch die Änderung des saarländischen Schulordnungsgesetzes.

Hiernach sind alle Schulformen im Saarland gefordert zur Gewährleistung des Schutzauftrages ein schulstandortspezifisches Schutzkonzept zu erstellen, das den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen sicher stellt. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt ist Bestandteil des schulstandortspezifischen Schutzkonzeptes. Mit der Umsetzung der Schutzkonzepte soll spätestens zum 01.08.2024 begonnen werden.

Landesspezifische Informationen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes sind veröffentlicht auf den Seiten www.kinderschutz-im-saarland.de

und auf dem saarländischen Bildungsserver www.bildungsserver.saarland.de

Darüber hinaus stehen auf dem Fachportal www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs des Bundes, Frau Kerstin Claus, hilfreiche Anregungen, Materialien sowie eine Infomappe mit dem Flyer „Wie gehen wir an, was alle angeht“ und eine Broschüre „Was muss geschehen, damit nichts geschieht“ zur Verfügung.



3.3 Flussdiagramm zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung





4. Anlagen

4.1 Beratungsstellen mit insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a SGB VIII im Regionalverband Saarbrücken

NELE

Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen
Dudweilerstraße 80
66111 Saarbrücken
Fon 0681 32058 oder 32043
E-Mail NELE-Sb@t-online.de

NEUE WEGE

Rückfallvorbeugung für sexuell übergriffige Minderjährige
Karl-Marx-Straße 4
66111 Saarbrücken
Fon 0681 857425-10 und 857425-11
E-Mail NeueWege@lvsaarland.awo.org

PHOENIX

Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen
Schubertstraße 6
66111 Saarbrücken
Fon 0681 7619685
E-Mail phoenix@lvsaarland.awo.org

SOS Beratungszentrum Kinderschutz

Brauerstraße 25
66111 Saarbrücken
Fon 0681 9365275
E-Mail kdsaarbruecken@sos-kinderdorf.de

Lebensberatung Saarbrücken

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
des Bistums Trier
Ursulinenstraße 67
66111 Saarbrücken
Fon 0681 66704
E-Mail sekretariat.lb.saarbruecken@bistum-trier.de

MELDEBOGEN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



im Rahmen der Kooperation Schule – Jugendamt Regionalverband Saarbrücken

Name der Schule _____

Meldende/r _____ Telefax _____

weitere beteiligte Fachkräfte _____ Telefon _____

E-Mail Adresse _____ Datum _____

Name	Vorname	Geburtsdatum
Klasse / Kerngruppe / Kurs	Geschlecht weiblich männlich	Schulbesuchsjahr
Straße und Hausnummer		
PLZ / Wohnort		Telefon

Gesetzlich verantwortlich für die Schulpflicht:
z. B. beide Elternteile, nur ein Elternteil, Inhaber des Sorgerechts, ...)

Name	Vorname
Name	Vorname
Straße und Hausnummer (sofern abweichend)	
PLZ / Wohnort (sofern abweichend)	Telefon

Problembeschreibung (gewichtige Anhaltspunkte* für eine Gefährdung) (mehrfach möglich)	selten häufig (fast) immer		
	Zuspätkommen in der Schule		
Schüler/in will nicht nach Hause			
unzureichende Ernährung			
unangenehmer Geruch			
Müdigkeit			
Konzentrationsschwierigkeiten			
Sprachschwierigkeiten			
nicht witterungsgemäße Kleidung			
unversorgte Wunden/Hämatome/Narben			
Aggression			

* Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten besteht.



	selten	häufig	(fast) immer
Apathie			
Ängstlichkeit			
Neigung, sich zu isolieren			
Distanzlosigkeit			
hält keine Regeln und Grenzen ein			
Selbstverletzung			
sexualisiertes Verhalten			
Einnässen/Einkoten			
Konsum psychotroper Substanzen			
delinquentes Verhalten			
Weglaufen			
Bericht über Gewalt in der Familie			
Sonstiges / Bemerkungen: u.a. nicht Erscheinen zur Einschulung			

Schulversäumnisse/ Fehltage				
--------------------------------	--	--	--	--

Folgende Maßnahmen wurden unternommen:

Telefonate am: _____ Hausbesuche am: _____

Ergebnisse

Bereits eingeschaltete Dienste / Träger _____

(z.B. Schulsozialarbeiter:innen, InsoFas nach § 8a der Beratungsstellen, Familienberatungsstellen, Gemeinwesenprojekte, Schulprojekte, Psychosoziale Dienste, Schulpsychologischer Dienst, Gesundheitsamt, Schulaufsichtsbehörde, Sozialer Dienst oder Kinderschutzteam, Jugendamt, Polizei, Bußgeldstelle)

Kontaktperson / Telefonnummer: _____

Ergebnis/verabredete Maßnahmen

Meldende/r Unterschrift

Name Klassenlehrer/in
Unterschrift Klassenlehrer/in

Unterschrift Schulleiter/in



RÜCKMELDEBOGEN JUGENDAMT

Übergabe: Vertraulich und persönlich!



4.3 Rückmeldebogen des Jugendamtes

Bestätigung an Berufsheimnisträger über den Eingang einer Mitteilung zum Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung
gem. § 4 KKG Abs. 4

Adresse

der Meldeperson / des Trägers / der Institution

Name des/der Minderjährigen:

Die Meldung ist im Jugendamt eingegangen am:

Zuständige/r Sozialarbeiter/in Herr Frau

Telefon

Gewichtige Anhaltspunkte
einer Kindeswohlgefährdung

 ja nein

Kinderschutzverfahren des Jugendamtes

 tätig geworden noch tätig

Datum

Unterschrift





4.4 Kontaktdaten der Regionalleitungen und der Tagesbereitschaftsdienste der Großbezirke des Sozialen Dienstes sowie des Kinderschutzteams

Region 1 Völklingen, Großrosseln, Ludweiler, Lauterbach, Wehrden, Fürstenhausen, Geislautern	Regionalleitung Fon 0681 506-5540	Bereitschaftsdienst Fon 0681 506-5542 Fax 0681 506-5199 jugendamt-aussenstelle-voelklingen@rvsbr.de
Region 2 Oberes und Unteres Malstatt, Rußhütte, Rodenhof	Regionalleitung Fon 0681 506-5210	Bereitschaftsdienst Fon 0681 506-5282 Fax 0681 506-5290 jugendamt-sd@rvsbr.de
Region 3 St. Johann, Teile von Alt-Saarbrücken, St. Arnual, Bezirk Halberg (Bischmisheim, Brebach- Fechingen, Bübingen, Ensheim, Eschringen, Güdingen, Schafbrücke), Kleinblittersdorf	Regionalleitung Fon 0681 506-5230	Bereitschaftsdienst Fon 0681 506-5283 Fax 0681 506-5291 jugendamt-sd@rvsbr.de
Region 4 Burbach, Altenkessel, Klarenthal, Gersweiler	Regionalleitung Fon 0681 506-5500	Bereitschaftsdienst Fon 0681 506-5511 Fax 0681 506-5196 jugendamt-aussenstelle-burbach@rvsbr.de
Region 5 SB-Scheidt, Dudweiler, Fried- richsthal, Quierschied (ohne Göttel- born), Sulzbach	Regionalleitung Fon 0681 506-5520	Bereitschaftsdienst Fon 0681 506-5522 Fax 0681 506-5198 jugendamt-aussenstelle-dudweiler@rvsbr.de
Region 6 Heusweiler, Püttlingen, Riegelsberg, Göttelborn	Regionalleitung Fon 0681 506-5240	Bereitschaftsdienst Fon 0681 506-5286 Fax 0681 506-5296 jugendamt-sd@rvsbr.de
Region 7 Alt-Saarbrücken	Regionalleitung Fon 0681 506-5285	Bereitschaftsdienst Fon 0681 506-5363 Fax 0681 506-945730 jugendamt-sd@rvsbr.de
Sachgebiet Kinderschutzteam	Sachgebietsleitung Fon 0681 506-5640	Bereitschaftsdienst Fon 0681 506-5640

ERREICHBARKEIT: Montag bis Mittwoch von 8.30 – 17.00 Uhr | Donnerstag von 8.30 – 17.30 Uhr | Freitag 8.00 – 15.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist für das Jugendamt in Kindeswohlgefährdungen der Bereitschaftsdienst des beauftragten freien Trägers zuständig. Der Kontakt ist per Bandansage erfahrbar. Zudem sind die Polizeidienststellen rund um die Uhr erreichbar und schalten dessen Kinderschutzteam oder den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes bei Bedarf ein.

Herausgeber:

Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst Jugend

Redaktionell verantwortlich:

Elke Leick

Koordination Schulsozialarbeit

Download dieser Broschüre unter:

www.regionalverband.de/schulsozialarbeit

Saarbrücken, Februar 2024

